

Von der Steuer absetzen...

Die Gewinnermittlung erfolgt dadurch, dass die mit den Betriebseinnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben saldiert werden.

Der Volksmund spricht gemeinhin „von der Steuer absetzen“.

Was sind jedoch solche Einnahmen und Ausgaben?

Einnahmen – sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und zu fließen. (§ 8 EStG)

Der Begriff Geld ist klar, Geldeswert kann ein Gegenstand sein, der Ihnen zur Bezahlung überlassen wird oder auch die außerbetriebliche (private) Nutzung Ihres Fahrzeuges oder Entnahmen Ihrer Produkte aus dem Betrieb (Bäcker – Brötchen).

Ausgaben – sind zweifach definiert:

Betriebsausgaben sind die **Aufwendungen**, die **durch den Betrieb veranlasst** sind (§ 4 EStG)

Werbungskosten (ugs. Ausgaben) sind **Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen**. (§ 9 EStG)

Daraus folgernd könnten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass künftig alles was Sie ausgeben in die Ausgabenkategorien fallen könnte. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen.

Nicht abzugsfähige Ausgaben ... auch Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn Sie zur Förderung der Tätigkeit ... erfolgen. (§ 12 EStG)

Entscheidend hier ist für die Auslegung das Wörtchen auch. Es bedeutet, dass Aufwendungen die sowohl der betriebliche als auch der privaten Sphäre zuordenbar sind, nicht abziehbar sind. Wie immer gibt es auch Ausnahmen hiervon, die wir kennen.

Sie werden erkennen, dass es beim Auftreten gegenüber dem Finanzamt darauf ankommt die getätigten Ausgaben von der Begründung her in die Richtigen Paragraphen einzuordnen.

Liste abziehbarer Kosten

In Anlehnung an obige Darstellung erhalten Sie eine Übersicht, die Ihnen die Einordnung der getätigten Ausgaben erleichtert, die nachstehenden Positionen sind im Allgemeinen abzugsfähige Betriebsausgaben.

Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter

die im Unternehmen zu mehr als 10% betrieblich genutzt werden (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäude, Fahrzeuge), die entstehenden Kosten werden dabei nach Vorgaben der Finanzverwaltung auf mehrere Jahre verteilt (sog. Abschreibung oder AfA).

Wirtschaftsgüter unter 1000 €- netto sind als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar, seit 2021 auch **PCs, Handy, Tablet und ähnliche Geräte über diesen Betrag hinaus**.

Außerordentlicher Aufwand

z.B. Diebstahlschaden, Versicherungsschäden

Zinsaufwand

aus Girokonto und Darlehensverträgen, Finanzierungen von Betriebsmitteln und Fahrzeugen; abziehbar sind nur die Zinsanteile, nicht die Tilgung an sich

Waren- und Materialeinkauf

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Fremdarbeiten/Subunternehmer

typischerweise Fremdarbeiten sind Arbeiten die der leistende Unternehmer nicht selbst gegenüber dem Kunden erbringt, sondern erbringen lässt. Beispiel: Das Autohaus setzt ein Fahrzeug nach Unfall instand. Das Fahrzeug kann nicht in der Werkstatt lackiert werden, da dort keine eigene Lackierstrecke besteht. Die Kosten des Lackierers werden dem Kunden über das Autohaus in der Gesamtrechnung ausgewiesen. Die Zahlung des Autohauses an den beteiligten Lackierer stellen mithin Fremdarbeiten dar.

Warenbezugskosten

(z.B. Spedition)

Personalkosten

Löhne, Gehälter, Ehegattengehalt (Achtung: gültiger Arbeitsvertrag der einem Fremdvergleich standhält), Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuerabführung, freiwillige soziale Aufwendungen (sog. Bürokaffee), Vermögenswirksame Leistungen, Aushilfslöhne, Berufsgenossenschaft

Raumkosten

Miete, Pacht, Heizung, Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung betrieblicher Räume, Abgaben für betrieblich genutzten Grundbesitz, Raumgebundene Versicherungsverträge, **Arbeitszimmer** (einschränkende Voraussetzungen).

Versicherungen/Steuern

Bezahlte Umsatzsteuern (beim Einnahme-Überschuss-Rechner), sonstige Betriebssteuern, betriebliche Versicherungen, Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerbeanmeldung

Fahrzeugkosten

Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, laufende Betriebskosten (Benzin, Öl usw.), Reparaturen und Ersatzteile, Inspektion, Wagenwäsche, Garagenmieten, Parkplatzmiete und – gebühren, Leihfahrzeuge, Leasingraten, **Mietsonderzahlung bei Leasing**

Werbe- und Reisekosten

Werbekosten, Sponsoring, **Geschenke bis 35 Euro**, **Bewirtungskosten von Geschäftsfreunden (30% davon werden als nicht abziehbar angesehen)**, **Reisekosten** für Arbeitnehmer/Unternehmer (Hotel, Nebenkosten, **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand** bei Inlands- und Auslandsreisen 14/28 €, über 8 h §9 (4a) EStG)

Kosten der Warenabgabe

Verpackung, Transport, **Verkaufsprovisionen, Tippgeberprovisionen** (je Empfänger maximal € 256,- pro Jahr, die vom Empfänger nicht versteuert werden müssen) und Gewährleistungen und Kulanz, gewährte Skonti und Rabatte.

Instandhaltung

Instandhaltung und Reparaturen von Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Verschiedene Kosten

Porto, Telefon, Bürobedarf, Fachzeitschriften/-Bücher, Lesestoff im Wartebereich der Kunden, Rechts- und Beratungskosten, Buchführungskosten, Mieten für Einrichtungen, sonstige Geschäftsleasingraten und Mietsonderzahlungen (Anzahlung), Betriebsbedarf (z.B. Gastronomie: Geschirr, Toilettenpapier), Kontoführungsgebühren, Werkzeuge und Kleingeräte, sonstige Betriebskosten.